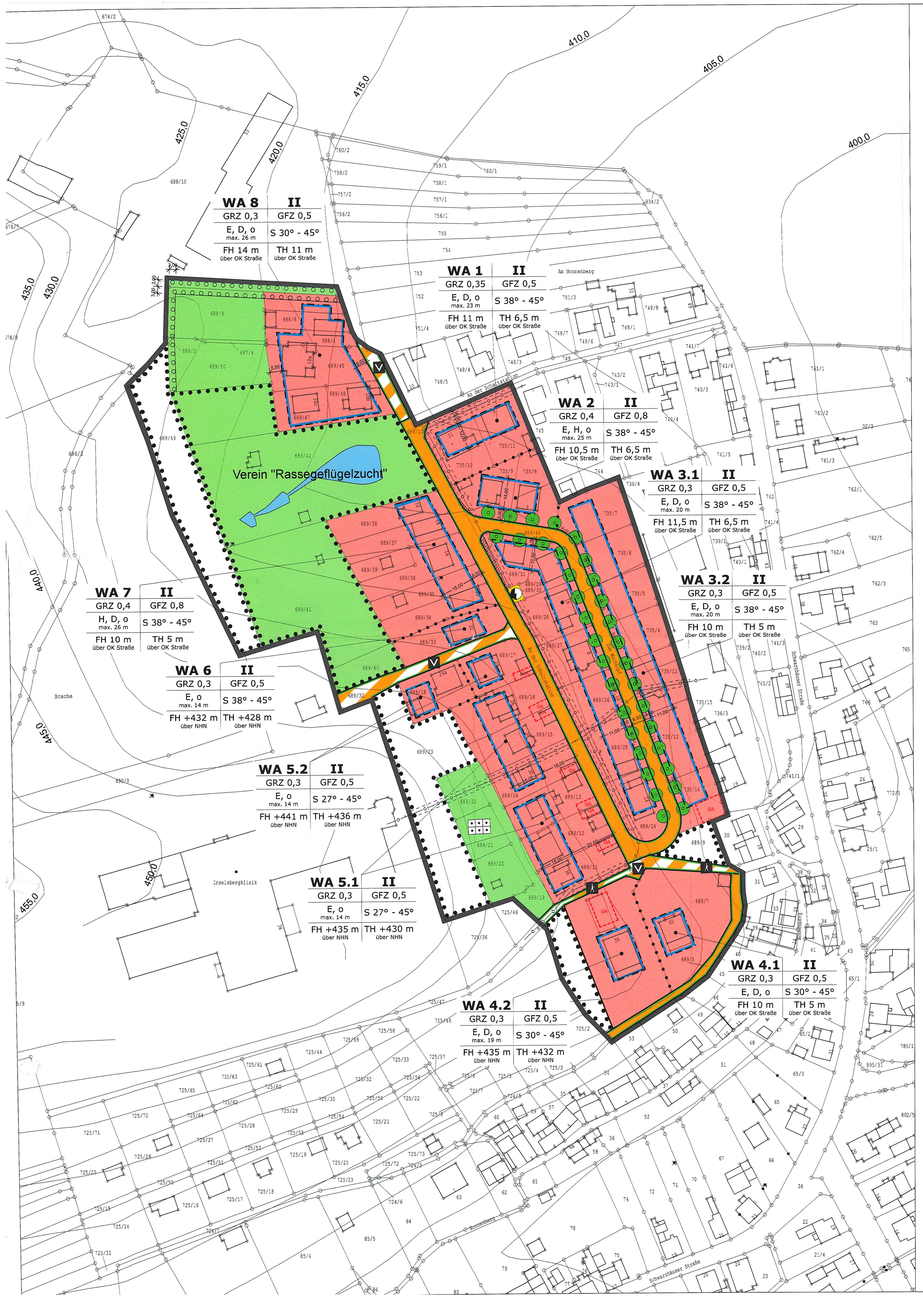

Planungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzungen durch Zeichnung und Text gemäß § 9 BauGB

WA — **Allgemeines Wohngebiet** § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO

II — **Zahl der Vollgeschosse (Beispiel)** § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 20 BauNVO

GRZ 0,5 — **Grundflächenzahl GRZ als Höchstwert (Beispiel)** § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 BauNVO

GFZ 1,0 — **Geschossflächenzahl GFZ als Höchstwert (Beispiel)** § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21 BauNVO

TH 10m — **Höhe baulicher Anlagen als Höchstwert (Beispiel)** § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO: Traufhöhe TH

FH 10m — **Höhe baulicher Anlagen als Höchstwert (Beispiel)** § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO: Firsthöhe FH

o — **Offene Bauweise** § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

E — **nur Einzelhäuser zulässig** § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

D — **nur Doppelhäuser zulässig** § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

H — **nur Hausgruppen zulässig** § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

GA — **Flächen für Garagen** § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB
Straßenbegrenzungslinie/Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
F Fußgängerbereich
V Verkehrsberuhigter Bereich

Sichtfelder
Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung u. Be-pflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken, Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 12 BauGB
Trafostation

Hauptver- und entsorgungsleitungen § 9 (1) Nr. 13 und (6) BauGB
Elektrokabel 30kV (vorhanden)
Abwasserleitung (vorhanden)
Telekomkabel (vorhanden)

Private Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB
Dauerkleingärten
Verein "Rassegeflügelzucht"

Wasserflächen § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Leitungsrechte § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

S 38° - 45° — **Dachform und -neigung (Beispiel)** § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (2) ThürBO (S = Satteldach)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B.-Planes § 9 (7) BauGB

1.0 Textliche Festsetzungen

1.1. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft jeweils gültigen Fassung aufgestellt:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO).

1.2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (3) BauNVO)

Gemäß § 1 (3) BauNVO werden die Allgemeinen Wohngebiete (**WA**) für Nutzungen gemäß § 4 (1) und (2) BauNVO gewidmet. Die in Allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke (§ 4 (2) Nr. 3 BauNVO) sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht zulässig. Außerdem werden die gemäß § 4 (3) BauNVO zulässigen Ausnahmen -abgesehen von kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes- gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

Die festgesetzten Traufe und Firsthöhen beziehen sich auf die Höhe der Bordsteinoberkante der das Baugrundstück erschließenden Straße bzw. auf die angegebene absolute Höhe über NHN. Der obere Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachoberfläche mit der Außenwandsenkrechten, für die Firsthöhe die oberste Dachbegrenzungskante bzw. die oberste Kante der baulichen Anlage. Die Oberkante Fußboden des Erdgeschosses darf im WA 1, 2, 3.2 und 7 nicht höher als 0,7 m bezogen auf die Höhe der Bordsteinoberkante der das Baugrundstück erschließenden Straße liegen. Alle Maße sind jeweils im 90°-Winkel zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeaußenwand zu ermitteln.
In den WA 1 sowie 3 bis 8 ist das oberste Vollgeschoss gemäß § 16 (2) Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 88 (1) Nr. 1 ThürBO als Dachgeschoss auszubilden. Dabei sind die nachfolgenden Regelungen unter Nr. 2.1 „Dächer" zu beachten.
Die Höhe des Drempels darf bezogen auf die Oberkante des Dachgeschossfußbodens maximal 0,8 m betragen.
Ausnahmsweise darf die Traufhöhe auf einer Länge von maximal 1/3 der Trauflänge einer Gebäudeseite um max. 1,5 m überschritten werden.

1.4. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO)
Ausnahmsweise dürfen die rückwärtigen bzw. gartenseitigen Baugrenzen um bis zu 3,00 m überschritten werden, jedoch höchstens auf 2/5 der Gebäudelänge.

1.5 Größe der Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Die Grundstücksgrößen im WA 1, WA 3.1 und 3.2. dürfen 600 qm nicht überschreiten.

1.6. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO)
Erforderliche Stellplätze sind auf den Baugrundstücken nachzuweisen. Der Abstand zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 5 m betragen. Einfriedungen sind hier nicht zulässig.
Garagen und Nebenanlagen sind außer im WA 4.2, 5.1 und 5.2 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. innerhalb der Flächen für Garagen zulässig.
Im WA 6, 7 und 8 sind Nebenanlagen bzw. untergeordnete bauliche Anlagen/Gebäude bis max. 3 m Höhe und bis max. 8 qm Grundfläche mit Satteldach auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

1.7. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

In den *WA 3 - 8* sind mit Ausnahme des WA 4.2 maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Im WA 4.2 sind max. 5 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.8. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Befindet sich die Fahrbahnkante direkt an der Grundstücksgrenze, ist ein 0,5 m breiter Streifen auf den Baugrundstücken von Einzäunungen oder Stützmauern freizuhalten. In diesem Bereich sind Beton-Rückenstützen von Randbefestigungen und Straßenbeleuchtungsanlagen zu dulden.

1.9. Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der Grünflächen des Vereins "Rassegeflügelzucht" sind untergeordnete bauliche Anlagen/Gebäude für die Tierzucht bis max. 3 m Höhe und bis max. 8 qm Grundfläche mit Satteldach zulässig.

1.10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die nicht überbaubaren Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und auf Dauer zu unterhalten. Das Pflanzen von Koniferen ist, mit Ausnahme der Eibe, nicht zulässig.

1.11. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

1.11.1 Im WA 2 und WA 3 sind straßenbegleitend in einem Abstand von 1 m zur Bordsteinkante und mit einem Abstand von 10 m zueinander Bäume III. Ordnung zu pflanzen:
Als Baumart sind zu verwenden:
Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" - Rotdorn
Mindestqualität der Baumschulware:
Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14 - 16 cm
Geringfügige Verschiebungen der Baumstandorte - z.B. aufgrund von Grundstückseinfahrten- sind zulässig.

1.11.2 In Vorgärten (Fläche zwischen öffentlichem Straßenraum und Baufluchtl mit einer Mindesttiefe von 5 m ist ein Baum II. Ordnung (sh. Pflanzenliste) oder ein Solitärstrauch (sh. Pflanzenliste) zu pflanzen.

1.11.3 In Hausgärten - rückwärtiger Bereich - (Fläche zwischen der von der Straßenseite abgewandten Gebäudeflucht und der von der Straße aus hinteren Grundstücksgrenze) mit einer Mindesttiefe von 10 m ist ein Laubbaum II. Ordnung (sh. Pflanzenliste) oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
Mindestqualität der Baumschulware:
Bäume: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm
Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm

1.11.4 Pflanzenliste:

Arten, Bäume I. Ordnung 20-40 m Höhe:

Acer platanoides	Spitzahorn	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus petraea	Traubeneiche	Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide	Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Ulmus minor	Feldulme

Arten, Bäume II. Ordnung 15-20 m Höhe:

Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Cerasus avium	Vogelkirsche	Populus tremula	Zitterpappel
Pyrus pyraster	Holzbirne	Sorbus domestica	Speierling

Arten, Bäume III. Ordnung 7-15 m Höhe:

Cerasus avium	Vogelkirsche	Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Rotdorn ("Paul's Scarlet")	Crataegus monogyna	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzapfel	Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere		

Arten, Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss	Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Euonymus europaeus	Europ. Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe	Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere	Ribes nigrum	Schwarzejohannisbeere
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere	Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere	Salix caprea	Salweide
Salix viminalis	Kortbweide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Symphoricarpos albus	Schneebeere	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

1.12. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
Zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind die innerhalb dieser Flächen vorhandenen Nadelgehölze schrittweise durch einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen. Die Grünland- und Rasenflächen sind durch extensive Bewirtschaftung zu artenreichen Wiesen zu entwickeln. Der Obstbaumbestand ist zu ergänzen. Zu verwenden sind hierfür regionaltypische, robuste Arten und Sorten.

1.13. Ausgleichsmaßnahmen aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes

Zum Ausgleich der aufgrund der 4. Änderung des Bebauungsplanes zusätzlich zulässigen Eingriffe werden gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB folgende Maßnahmen festgesetzt:

1. Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches:
Die im Änderungsbereich 1 gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches als vierreihige und entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches als zweireihige, freiwachsende Strauchhecke zu entwickeln. Zu verwenden sind mindestens 8 einheimische, standortgerechte Arten der unter Nr. 1.11.4 festgesetzten Pflanzenliste.
Der Teil der Pflanzung, der sich auf dem Flurstück 688/10 befindet, wird den im Änderungsbereich 2 zusätzlich zulässigen Eingriffen zugeordnet. Alle anderen Teile der Pflanzung werden den im Änderungsbereich 1 zusätzlich zulässigen Eingriffen zugeordnet.

2. Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches:
Darüber hinaus werden dem im Änderungsbereich 1 zusätzlich zulässigen Eingriffen folgende Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet:
Die auf dem Flurstück 602/1 in der Flur 4 der Gemarkung Tabarz vorhandenen Alt-Obstbäume (5 Stk.) sind in der Ausdehnung ihres Traufbereiches freizustellen und durch einen fachgerechten Erhaltungsschnitt zu verjüngen. Gebrochene Äste und bruchgefährdetes Totholz ist zu entfernen; starkes, nicht bruchgefährdetes Totholz ist zu erhalten. Das Schnittgut ist zu entsorgen. Der Obstbaumschnitt ist von einem Baumpfleger mit Sachkundenachweis „Obstbaumschnitt" durchzuführen.
Südlich der vorhandenen Alt-Obstbäume sind in einem Mindestabstand von 10 m zueinander und zu den Alt-Obstbäumen ergänzend 3 Stk. Apfelbäume als Hochstämme zu pflanzen. Die genauen Standorte der zu pflanzenden Bäume sind mit dem Bewirtschafter der Flächen, der Thüringer Zuchtgenossenschaft Ernstroda, abzustimmen. Die Neupflanzungen sind mit einem Stammschutz sowie einem stabilem, mit einem Wildschutz-Drahtgeflecht zu umspannenden Vierbock (Kantenlänge mindestens 2 m) vor Verbiss und Beschädigung durch weidende Rinder zu schützen.

2.0. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

„Gestaltungssatzung" gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (2) ThürBO

2.1. Dächer

2.1.1. Dachform
Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer, Satteldächer mit Krüppelwalm sowie Walmdächer zulässig. Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen mit gleicher Dachneigung, einem gemeinsamen horizontalen First und senkrechten Giebelflächen gebildet wird. In diesem Sinne sind auch maximal um 1,0 m höhenversetzte Pultdächer mit gleicher Neigung nach beiden Seiten ebenfalls zulässig.
Krüppelwalm ist das als Dachfläche ausgebildete, zum First hin geneigte obere Dreieck der Giebelfläche. Die Höhe des Krüppelwalms darf vom First aus senkrecht gemessen max. 1/3 der Höhe zwischen Traufe und First betragen.

2.1.2. Dachneigung
Doppelhäuser und Häusergruppen müssen die gleiche Dachneigung erhalten.

2.1.3. Dachaufbauten
Dachgauben dürfen eine Einzelbreite von 2,0 m nicht überschreiten.
Gauben müssen vom Ortgang mindestens 2,0 m und im First mindestens 1,0 m Abstand halten.
Die Summe aller Gaubenbreiten wird auf 1/3 der zugehörigen Firstlänge beschränkt.

2.1.4. Dachfarben
Für die geneigten Dachflächen sind nur Eindeckungen im Farbtonbereich von rot bis braun zulässig. Ausnahmsweise können auch anthrazitfarbene Eindeckungen zugelassen werden.

2.1.5. Solaranlagen und Kollektoren
Solaranlagen und Kollektoren dürfen nur parallel zur Dachhaut errichtet werden.

2.2. Fassaden

Die Außenwände der Gebäude sind als Mineralputzfassaden herzustellen. Fassadenteile aus Beton, Glas (außer Glasbausteinen) und Holz sind zulässig, wenn sie nicht größer als 1/4 der zugehörigen Außenwandflächen sind.
Der Bau von Holzhäusern ist nicht zulässig.
Sockelverkleidungen oder -verblendungen mit glänzender Oberfläche sind unzulässig.
Für die Farbgestaltung der geputzten Fassadenflächen sind helle Pastelltöne aus der Farbskala von weiß, gelb, braun, grün, grau bzw. erdige Farbtöne zu verwenden.
Fassadenelemente wie Sockel, Traufgesims können auch dunkler abgesetzt werden.

2.3. Reihenhäuser

Die Gestaltung der Reihenhäuser im WA 7 ist aufeinander abzustimmen.

2.4. Garagen

Garagen sind in ihrer äußeren Gestaltung (Dacheindeckung, Fassaden etc.) den Hauptbaukörpern anzupassen. Statt Satteldach ist ausnahmsweise auch eine schräge Attika mit Ziegeldeckung zulässig. Auf gemeinsamer Grenze errichtete Garagen sind in Dachform und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

2.5. Wind- und Sichtschutzanlagen

Als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne § 14 (1) BauNVO sind Sicht- und Windschutzblenden mit max. 1,50 m Höhe und einer Gesamtlänge von max. 10 m je Baugrundstück zulässig.
An Grundstücksgrenzen zu Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen müssen bauliche Sichtschutzanlagen einen Mindestabstand von 3,0 m halten. Dieser Abstand kann gegenüber Straßenverkehrsflächen auf 1,50 m verringert werden, wenn vor der Sichtschutzanlage zur Straßenverkehrsfläche hin eine Abpflanzung erfolgt.

2.6. Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen sind zur Straßenseite nur als Holzzäune mit senkrechter Lattung, sonst auch als Maschendrahtzaun innerhalb der Hecke zulässig.
Die vorgenannten Einfriedungen dürfen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche hin eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
Sockel aus ortstypischem Naturstein sind möglich, Höhe max. 0,3 m.
Als Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken sind nur Hecken und Zäune zulässig, die das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren bis Igelgröße nicht einschränken (mind. 10 cm Bodenabstand, keine Streifenfundamente).

2.7. Satellitenempfangsanlagen

Die Errichtung von Satellitenempfangsanlagen ist nicht zulässig, wenn diese von den öffentlichen Flächen einsehbar sind.

3.0. Sonstige Hinweise

Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmalen, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) ist das Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege unverzüglich zu verständigen.

Verfahrensvermerke

Der Bebauungsplan wurde im Auftrag der Gemeinde Bad Tabarz erstmals ausgearbeitet von:
Gotha Engineering GmbH Bauleitplanung
Ekhofplatz 24
99867 Gotha

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde im Auftrag der Gemeinde Bad Tabarz bearbeitet von:
EGB Planung GmbH
Ekhofplatz 24
99867 Gotha

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeinde Bad Tabarz bearbeitet.

Die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde im Auftrag der Gemeinde Bad Tabarz bearbeitet von:
TEPE landschafts- städtebau- architektur
Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel
Tel. 0561/987988-0 Fax -11
Albrechtstraße 22 99092 Erfurt
Tel. 0361/74671-74 Fax -75
info@planungsbuero-tepe.de

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen* ~~sowie der Gebäudebestand~~* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 05. September 2016 übereinstimmen.
(*Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Gotha, den 13. SEP. 2018

THÜRINGEN Landesamt für Vermessung und Geoinformation Gotha
Leischner
Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha

Der Bebauungsplan Wohngebiet "An der Schaltstation" ist mit Aktenzeichen 210-4621.20-GTH-064 WA/SO "An der Schaltstation" und Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 27. Juni 1996 erstmals genehmigt worden. Die Genehmigungsverfügung ist am 03. Juli 1996 mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Tabarz von jedermann eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet "An der Schaltstation" wurde mit Schreiben vom 21. April 2004 die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha erteilt. Der Satzungsbeschlusses sowie die Erteilung der Eingangsbestätigung des Landratsamtes wurde mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Tabarz von jedermann eingesehen werden kann, am 30. Mai 2004 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet "An der Schaltstation" wurde mit Schreiben vom 26. Juni 2009 die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha erteilt. Der Satzungsbeschlusses sowie die Erteilung der Eingangsbestätigung des Landratsamtes wurde mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Tabarz von jedermann eingesehen werden kann, am 19. Juli 2009 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet "An der Schaltstation" wurde mit Schreiben vom 19. August 2010 die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha erteilt. Der Satzungsbeschlusses sowie die Erteilung der Eingangsbestätigung des Landratsamtes wurde mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Tabarz von jedermann eingesehen werden kann, am 25. September 2010 ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz hat die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „An der Schaltstation" gemäß § 2 (1) BauGB am 25. Januar 2016/30. Mai 2016 beschlossen und am 29. Januar 2016/28. September 2016 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 29. August 2016 bis 23. September 2016.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können erfolgte ortsüblich am 26. August 2016.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 17. August 2016 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.
Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet "An der Schaltstation" mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09. Juli 2018 bis 10. August 2018 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können erfolgte ortsüblich am 25. Juni 2018.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 21. Juni 2018 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz hat in seiner Sitzung am 10. September 2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet "An der Schaltstation" gem. § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO und § 19 (1) ThürKO als Satzung beschlossen.

Bad Tabarz, den 24.10.2018

Thüringen Bad Tabarz
Bürgermeister

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde die Genehmigung durch Eingangsbestätigung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Am Spindlerplatz" in der Gemeinde Bad Tabarz, bestehend aus Planzeichnung und Textteil mit Schreiben des Landratsamtes Gotha vom 24.01.2019 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Bad Tabarz, den 21.02.2019

Thüringen Bad Tabarz
Ortmann
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 21 Abs. 1 ThürKO ausgefertigt.

Bad Tabarz, den 21.02.2019

Thüringen Bad Tabarz
Bürgermeister

Die Genehmigung vom 24.01.2019 ist am 10.04.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz von jedermann eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wurde die 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet "An der Schaltstation" rechtsverbindlich.

Bad Tabarz, den 24.04.2019

Thüringen Bad Tabarz
Bürgermeister

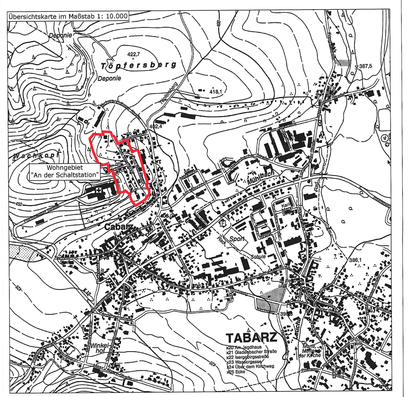

GEMEINDE BAD TABARZ
LANDKREIS GOTHA/THÜR.

4. Änderung Bebauungsplan
Wohngebiet "An der Schaltstation"

Maßstab 1: 1.000 — Entwurfsstand Februar 2018